

**Änderung der
Friedhofs- und Bestattungsordnung
der Gemeinde Röthlein (Landkreis Schweinfurt)**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes v. 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Röthlein folgende

**1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
der
Friedhofs- und Bestattungsordnung**

§ 1

§ 11 Abs. 1 Buchst. a) „in der Abteilung IX“ erhält folgende Fassung:

in der Abteilung IX

Urnengräber Reihe 1 bis 3	Länge 0,80 m	Breite 0,80 m
Urnenmauergräber Reihe 4	Länge 1,35 m	Breite 0,40 m

§ 2

Nach § 14 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

- (9) Im Friedhof Röthlein Abt. IX Reihe 4 darf die Rasenfläche nicht genutzt oder verändert werden. Insbesondere ist eine Bepflanzung oder Abgrenzung nicht zugelassen.

Natürlicher Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur auf den Platten am Sockel der Mauer niedergelegt bzw. aufgestellt werden. Sobald Blumenschmuck nicht mehr frisch ist, haben ihn die verpflichteten Angehörigen zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck ist untersagt.

§ 3

§ 15 Abs. 3 wird um den Buchstaben d) ergänzt:

- d) Für die Steintafeln (Friedhof Röthlein Abt. IX Reihe 4): ein Schriftentwurf, welcher über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift Aufschluss gibt.

§ 4

§ 16 a Abs. 5a wird ersetzt durch Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale mit folgenden Größen zulässig:

a) stehende Grabmale

Nr.1 auf Familien- und Einzelgräbern
eine Höchstbreite bis 0,80 m;
eine Höhe bis 1,30 m;
Stärke bis 0,25 m.

Säulenstelen, Durchschnitt bis 0,50 m, Höhe bis 1,30 m.

Nr. 2 auf Urnengräbern
bis 0,40 m breit und bis 0,80 m hoch;
Stärke bis 0,25 m.

Im Friedhof Röthlein Abt. IX Reihe 4 sind stehende Grabmale nicht zugelassen.

b) liegende Grabmale:

Größe 0,40 m x 0,40 m
Höhe der Hinterkante 0,15 m

Im Friedhof Röthlein Abt. IX Reihe 4 sind liegende Grabmale nicht zugelassen.

c) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

d) Grabplatten, Einfassungen und Grabsteinsockel sind nicht zugelassen.

§ 5

Nach § 16 b wird folgender § 16 c eingefügt:

§ 16 c

Vorschriften für die Namenstafeln für Friedhof Röthlein Abteilung IX Reihe 4 (Urnenmauergräber ohne Grabmal)

- (1) Die Namenstafeln sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Es ist nicht gestattet, dass Nutzungsberechtigte diese durch andere Platten ersetzen.
- (2) Die Beschriftung (Vor- und Familienname, ggf. Geburts- und Sterbedatum) hat der Nutzungsberechtigte ordnungsgemäß von einem Fachbetrieb auf seine Kosten zu veranlassen.

- (3) Die Ausführung darf nur mit eingearbeitetem Schriftzug in dunkler Brauntönung erfolgen.
Die Größe der Buchstaben darf max. 30 mm nicht überschreiten. Bildliche Darstellungen sind auf der Tafel nicht gestattet. Treten beim Transport zum Betrieb oder bei der Bearbeitung Schäden an der Tafel auf, so gehen diese zu Lasten des Antragstellers. Die Tafeln dürfen nur von gemeindlichem Personal und nach dem vorgesehenen Schema (siehe Anlage) an der Mauer befestigt werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, die Friedhofsmauer zu verändern, Malerarbeiten oder dergleichen vorzunehmen. Ferner ist es nicht gestattet, Nägel und Schrauben anzubringen, Bildwerke aufzustellen oder an der Wand Kränze oder Blumenschmuck sowie Grablichter zu befestigen.

§ 6

Nach Teil V „Gebühren“ der Satzung ist ein neuer Teil VI „Verfahrensvorschriften“ mit folgenden §§ einzufügen.

Teil VI Verfahrensvorschriften

§ 28

Gewährleistung der Verfahrensabwicklung
über den einheitlichen Ansprechpartner

Die Verfahren nach den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 4 sowie 18 Abs. 1 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 29

Bearbeitungsfristen und Genehmigungsfiktionen

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 2 und 4 sowie 18 Abs. 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG-E gelten entsprechend.
- (2) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 1 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 7

Der bisherige Teil VI „Gemeinsame Bestimmungen“ wird in Teil VII abgeändert. Die darin aufgeführten §§ 28 bis 31 werden in §§ 30 bis 33 abgeändert.

§ 8

§ 31-neu- (bisher § 29) erhält folgende Fassung:

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. gegen die in § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt,
3. den Unterhaltungsvorschriften der §§ 14 und 17 zuwiderhandelt,
4. bei Arbeiten im Friedhof gegen § 18 Abs. 2 bis 7 verstößt,
5. hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 15 Abs. 5 und 6 oder den §§ 16, 16 a, 16 b und 16 c zuwiderhandelt,
6. gegen die Ordnungsvorschriften der §§ 25 und 26 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, 22. Juli 2009
GEMEINDE RÖTHLEIN

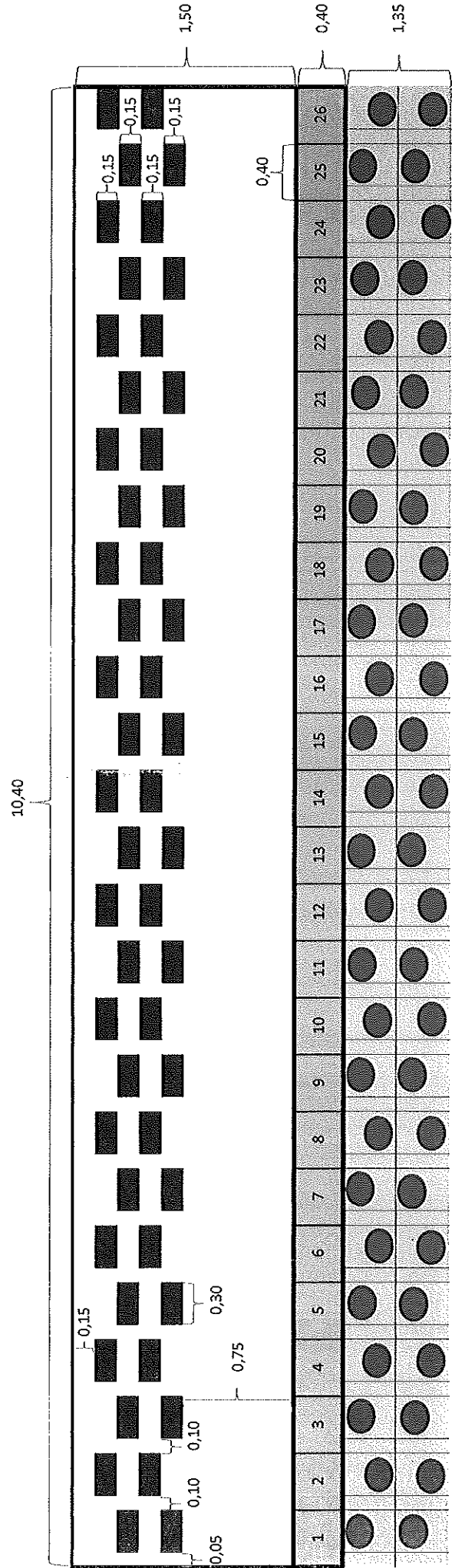

Höfmann

1. Bürgermeister



Schema zur Anbringung der Tafeln

Maße in Meter



Anlage zu § 5 der 1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung betreffend § 16 c Abs. 3

